

UniReport



Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über den Studierfähigkeitstest im Fach Sport vom 25. März 2015

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 7. April 2015

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679, 682), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 25. März 2015 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Soweit es nach den Auswahlsetzungen, die die Johann Wolfgang Goethe-Universität auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) in der jeweils gültigen Fassung erlassen hat, auf das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests für das Fach Sport ankommt, wird am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften ein Test nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.

(2) Wer bereits einen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertigen Test abgelegt hat, kann die darüber ausgestellte Bescheinigung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie der Prüfungskommission zur Anerkennung vorlegen. Über die Anerkennung und die resultierende Note entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Bescheinigung über die bestandene Prüfung darf nicht älter sein als 24 Monate. Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die einen Dienst gem. § 7 Abs.1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung bis zur Dauer von bis zu zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen wollen. Der Antrag ist bis zwei Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist für die Lehramtsstudiengänge der Goethe-Universität Frankfurt am Main (i.d.R. 15. Juli) zu stellen.

§ 2 Umfang des Studierfähigkeitstests

(1) Der Studierfähigkeitstest erstreckt sich nach Maßgabe des Anhangs auf folgende Teilgebiete:

1. Metrische Sportarten (Leichtathletik, Schwimmen),
2. Kompositorische Sportarten (Geräteturnen, Gymnastik & Tanz),
3. Rückschlagspiele (Volleyball, Badminton/Tischtennis) und
4. Zielschusspiele (Fußball, Basketball/Handball).

(2) In den Teilgebieten 1 und 2 erstreckt sich die Prüfung auf alle genannten Sportarten, in Teilgebiet 3 auf Volleyball sowie eine der anderen beiden Sportarten und in Teilgebiet 4 auf Fußball sowie eine der beiden anderen Sportarten. Damit ergeben sich acht Prüfungsteile. Die Wahl zwischen den Sportarten Tischtennis oder Badminton sowie Handball oder Basketball trifft der Prüfling im Antrag nach § 3.

§ 3 Antrag auf Zulassung zum Studierfähigkeitstest

(1) Die Zulassung zum Studierfähigkeitstest kann beantragen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder im Jahr des Studierfähigkeitstests erwerben wird. Der Antrag ist bis zum Ende der Anmeldefrist (i.d.R. 15. Mai) online auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaften zu stellen.

(2) Dem Online-Antrag sind ein digitales Passbild sowie eine digitale Fassung der sportärztlichen Bescheinigung (Scan) über die volle Sporttauglichkeit beizufügen, die nicht älter als drei Monate sein darf. Für die sportärztliche Bescheinigung ist das Formblatt zu verwenden, das beim Institut für Sportwissenschaften oder im Internet unter www.sport.uni-frankfurt.de erhältlich ist. Die sportärztliche Bescheinigung ist am ersten Tag des Studierfähigkeitstests vor Antritt zu den Prüfungen im Original vorzulegen.

(3) Für die Teilnahme am Studierfähigkeitstest kann eine Gebühr erhoben werden, wenn sein Bestehen zugleich Zugangsvoraussetzung zum Studium nach §§ 20 Abs. 2 Nr. 5, 54 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218) ist; das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.

(4) Die Teilnahme am Studierfähigkeitstest ist ausgeschlossen, wenn der Antrag oder die sportärztliche Bescheinigung verspätet eingeht, nicht vollständig ausgefüllt ist, die Angaben unzureichend sind oder eine nach Abs. 3 erforderliche Prüfungsgebühr nicht gezahlt wurde.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus ihrer oder ihrem Vorsitzenden sowie den übrigen Prüfenden. Sie muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission und seine oder ihre Stellvertreterin oder sein oder ihr Stellvertreter werden von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs 05 (Psychologie und Sportwissenschaften) auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Sportwissenschaften für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Beide sollen der Professorengruppe angehören und müssen hauptberuflich im Fach Sport tätig sein.

(3) Der oder die Vorsitzende bestellt die übrigen Prüfenden. Für jede Sportart werden zwei Prüfende bestellt, von denen eine oder einer zum im Fach Sport tätigen wissenschaftlichen Personal gehören muss. Prüfende können für mehrere Fächer bestellt werden. Zu den Prüfenden kann auch die oder der Vorsitzende gehören.

(4) Dem oder der Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter obliegt die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

(5) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Durchführung des Studierfähigkeitstests

(1) Der Studierfähigkeitstest wird in der Regel im Mai durchgeführt. Der Termin wird rechtzeitig (in der Regel bis Anfang März, spätestens aber vier Wochen vor dem Termin) durch Aushang am Institut für Sportwissenschaften sowie im Internet unter www.sport.uni-frankfurt.de bekannt gegeben.

(2) Der Studierfähigkeitstest wird an zwei Tagen absolviert, an denen die Prüflinge nacheinander die einzelnen Teststationen in Gruppen durchlaufen. Die Prüflinge müssen ihre Identität durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen.

(3) Die Prüfung wird in jeder Sportart nach den Bestimmungen des Anhangs von zwei Prüfenden abgenommen, welche die gezeigte Leistung auf Grundlage der im Anhang dargelegten Leistungsanforderungen mit einer Punktzahl von 0 bis 3 bewerten; dabei bedeuten

- 3 Punkte: Die geforderte Leistung wird uneingeschränkt erfüllt (es ist zu erwarten, dass der Prüfling in diesem Testbereich die im Studium geforderten Leistungen ohne Zusatzaufwand erbringen wird),
- 2 Punkte: Die gezeigte Leistung weist leichte Mängel auf (es ist zu erwarten, dass der Prüfling in diesem Testbereich einen geringen Zusatzaufwand betreiben werden muss, um die im Studium geforderten Leistungen zu erbringen; dieser Zusatzaufwand wird sich aber voraussichtlich nicht studienverlängernd auswirken);
- 1 Punkt: Die gezeigte Leistung weist deutliche Mängel auf (es ist zu erwarten, dass der Prüfling in diesem Testbereich einen hohen Zusatzaufwand betreiben werden muss, um die im Studium geforderten Leistungen zu erbringen; dieser Zusatzaufwand wird sich voraussichtlich studienverlängernd auswirken);
- 0 Punkte: Die gezeigte Leistung ist ungenügend (es ist nicht zu erwarten, dass der Prüfling in diesem Testbereich die im Studium geforderten Leistungen erbringen wird, ohne dafür einen unangemessen hohen Zusatzaufwand mit voraussichtlich erheblicher Studienzeitverlängerung zu betreiben).

Insgesamt können somit maximal 24 Punkte erreicht werden. Tritt jemand zu einem Prüfungsteil nicht an, wird dieser mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfenden über die Bewertung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfenden.

(5) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird er oder sie von der restlichen Prüfung ausgeschlossen und der gesamte Studierfähigkeitstest mit der Note 6 bewertet. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings.

(6) Über die Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

(7) Die Gesamtnote des Studierfähigkeitstests ergibt sich anhand der folgenden Umrechnungstabelle aus der Summe der in den Prüfungsteilen erzielten Punkte:

1,0:	18 Punkte und mehr
1,3:	17 Punkte
1,7:	16 Punkte
2,0:	15 Punkte
2,3:	14 Punkte
2,7:	13 Punkte
3,0:	12 Punkte
3,3:	11 Punkte
3,7:	10 Punkte
4,0:	09 Punkte
4,3:	08 Punkte

4,7:	07 Punkte
5,0:	06 Punkte
5,3:	05 Punkte
5,7:	04 Punkte
6,0:	03 Punkte und weniger

(8) Die Prüfung ist nichtöffentlich. Begleitpersonen haben keinen Zutritt.

§ 6 Bescheinigung

(1) Über das Ergebnis des Studierfähigkeitstests wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der alle erreichten Leistungen (erreichte Punktzahl in den einzelnen Sportarten), die Gesamtpunktzahl sowie die resultierende Note hervorgehen. Sie wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und trägt das Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Fernmündliche Auskünfte vor Versendung des Bescheids bzw. Auskünfte über die erreichten Leistungen in den metrischen Sportarten (z. B. Zeiten, Weiten) werden nicht erteilt.

(2) Die Bescheinigung hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf den Test folgenden zwei Studienjahre. Entsprechendes gilt für nach § 1 Abs. 2 anerkannte auswärtige Bescheinigungen. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich automatisch um Zeiten eines Dienstes nach § 7 Abs. 1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 13.04.2015

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Mai

Anhang: Inhalte, Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

Bei der Durchführung des Studierfähigkeitstests werden die Wettkampfbestimmungen der einschlägigen Sportfachverbände angewandt; für den Ablauf des Tests notwendige Modifizierungen bleiben unberührt. Das Erreichen der Mindestleistungen kann durch vereinfachte Messverfahren (z.B. Überstoßen einer Markierungslinie) festgestellt werden. Die Prüfungsanforderungen sollen als Video auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaften hinterlegt werden.

1. Metrische Sportarten

Dieses Teilgebiet dient der Überprüfung der Studierfähigkeit in den Sportarten Leichtathletik und Schwimmen.

1.1 Leichtathletik

Die Prüfung zur Studierfähigkeit im Bereich Leichtathletik umfasst vier Disziplinen aus den Bereichen Laufen, Springen und Werfen/Stoßen.

Laufen	Springen	Werfen/Stoßen
100m und 2000m (Frauen) bzw. 3000m (Männer)	Weitsprung	Kugelstoßen

Bewertungskriterien

Frauen

Punkte	100m	2000m	Weit	Kugel (4 kg)
3	14,3	09:45	4,00	7,00
2	15,6	10:45	3,70	6,50
1	16,9	11:45	3,40	6,00

Männer

Punkte	100m	3000m	Weit	Kugel (7,25 kg)
3	12,5	12:30	5,10	8,50
2	13,5	13:30	4,60	7,50
1	14,6	14:30	4,20	7,00

1.2 Schwimmen

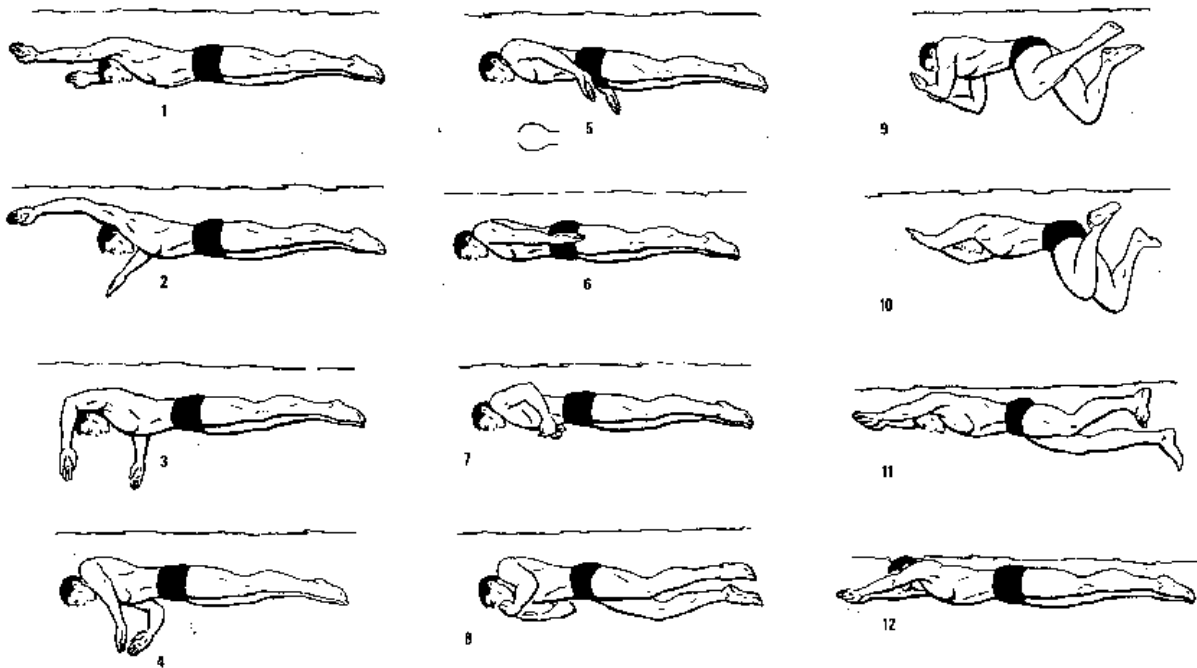
Der Bereich Schwimmen besteht aus zwei Teilen. Im Teil a) wird das Tauch- und Gleitvermögen als elementare Fähigkeiten zum Erwerb und zum Verbessern der Schwimmtechniken überprüft. Der Teil b) ermittelt eine grundlegende schwimmerische Leistungsfähigkeit in einer Schwimmtechnik mittels eines 100m-Zeitschwimmens.

Die Feststellung der Studierfähigkeit des Teilbereichs Schwimmen ergibt sich aus dem Ergebnis Tauchen/Gleiten und Zeitschwimmen.

a) Tauchen / Gleiten ($16^2/3$ m) (ein Prüfungsversuch)

Nach dem Abstoß von der Beckenwand sollen deutliche Gleitphasen nach Tauchzug (Abb. 6) und Beinschlag (Abb.12) zu erkennen sein. Es sind Tauchzüge zu schwimmen, d.h. ‚große‘ Armzüge, die mit den Händen an den Oberschenkeln enden. Ein Tauchzyklus entspricht einem Tauchzug und einem Brustbeinschlag (s. Abb.1-12).

Die Strecke ist deutlich unter der Wasseroberfläche und mit maximal 5 Zyklen zu bewältigen. Vor dem Auftauchen ist in ca. 1,80 m Tiefe ein Tauchring zu berühren.



Bewertung:

3 Punkte	Alle Merkmale erfüllt.
2 Punkte	Bei einem Mangel: z.B. mehr als fünf Tauchzüge; ohne deutliches Gleiten; ohne Abtauchen; an der Wasseroberfläche tauchen; ...
1 Punkt	Bei Auftreten von zwei Mängeln (s. o.) oder z.B. BrustArmbewegung mit Delfin/Kraulbeinbewegung; ...
0 Punkte	Bei Auftreten von mehr als zwei Mängeln (s. o.) oder vorzeitigem Auftauchen; tauchen mit Del- oder Kraulbeinbewegung; falscher Abfolge von Armen und Beinen (z. B. Doppelarmzüge); ...

b) 100m-Zeitschwimmen mit Startsprung (ein Prüfungsversuch)

Der Prüfling muss zwischen Brust- und Freistilschwimmen wählen. Bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen des Brustschwimmens kommt die Wertungstabelle des Freistilschwimmens zur Anwendung.

Ausführungsbestimmungen:

Startsprung vom Block nach Kommando.

Brust- und Freistilschwimmen nach den Wettkampfbestimmungen des DSV.

		Punkte			
		0	1	2	3
Frauen	100m Brustschwimmen	> 2:05,0	2:05,0 - 1:55,1	1:55,0 - 1:45,0	< 1:45,0
	100m Freistilschwimmen	> 1:55,0	1:55,0 - 1:45,1	1:45,0 - 1:35,0	< 1:35,0
Männer	100m Brustschwimmen	> 1:55,0	1:55,0 - 1:45,1	1:45,0 - 1:35,0	< 1:35,0
	100m Freistilschwimmen	> 1:45,0	1:45,0 - 1:35,1	1:35,0 - 1:25,0	< 1:25,0

2. Kompositorische Sportarten

2.1 Gerätturnen

Der Bereich Gerätturnen besteht aus zwei Teilen (Pflichtübungen), bei denen jeweils zwei Geräte kombiniert werden.

Erste Pflichtübung, bestehend aus Reck und Sprungtisch

- Reck (mind. schulterhoch)
- Sprung (Frauen: 1,10 m hoch / Männer: 1,20 m hoch)

1. Aus dem Stand vorlings mit Ristgriff;
2. Hüft-Aufschwung in den Stütz (Schwungbeineinsatz und Schritt erlaubt);
3. Vorschwung, Rückschwung in den freien Stütz;
4. Niedersprung, Felgunterschwung (Schwungbeineinsatz erlaubt);
5. Anlauf, Hocke über den Sprungtisch.

Zweite Pflichtübung, bestehend aus Bodenturnen und Parallelbarren

1. Schritt zum Aufschwingen in den Handstand; kontrolliertes Absenken oder Abrollen;
2. Sprungrolle – Strecksprung – Sprungrolle – Strecksprung mit ½ Drehung (ohne Bewegungsunterbrechung)
3. Rolle rückwärts durch den hohen Hockstütz;
4. 2 – 3 Schritte Rad (links od. rechts);
5. Gehen zum Barren, Sprung in den Stütz;
6. Frauen: 4 Vor- und 4 Rückschwünge (gestreckter Körper; Füße über Holmenhöhe
Männer: 6 Vor- und 6 Rückschwünge (gestreckter Körper; hinten Beine mind. waagrecht, vorne Füße deutlich über Holmenhöhe)

Bewertungskriterien:

- Technische Ausführung
- Körperspannung

- Bewegungsfluss

3 Punkte werden vergeben, wenn die Elemente

- mit höchstens kleinen oder leichten Abweichungen von der optimalen technischen Ausführung,
 - mit höchstens kleinen Korrekturen der Körperhaltung,
 - ohne Unterbrechung des Bewegungsflusses
- geturnt werden.

2 Punkte werden vergeben, wenn die Elemente

- mit deutlichen Abweichungen von der optimalen technischen Ausführung,
 - mit deutlichen Korrekturen der Körperhaltung,
 - mit Unterbrechung des Bewegungsflusses
- geturnt werden.

1 Punkt wird vergeben, wenn die Elemente

- mit großen Abweichungen von der optimalen technischen Ausführung,
 - mit großen Korrekturen der Körperhaltung,
 - mit deutlicher Unterbrechung des Bewegungsflusses
- geturnt werden.

0 Punkte werden vergeben, wenn die Elemente

- nicht erfolgreich geturnt werden,
- die geforderte Körperhaltung nicht zu erkennen ist,
- kein Bewegungsfluss vorhanden ist.

2.2 Gymnastik / Tanz

Für den Bereich Gymnastik & Tanz müssen die Prüflinge zwischen Übung 1 oder 2 wählen.

Übung 1: Rhythmisch-gymnastischer Bewegungsablauf mit dem Gymnastikseil

Die Prüflinge zeigen eine Seilpflicht zu selbst gewählter und geeigneter Musik mit folgendem Bewegungsablauf.

Zählzeiten	Bewegungsablauf
1 – 8	Acht Laufschrte mit 4 Seildurchschlägen vorwärts (= Zweierlauf vw, der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt)
1 – 4 5 – 8	Zwei Doppelfederungen am Ort mit zwei Seildurchschlägen vw., vier Schluss sprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vw
1 – 8	Drei Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlussprung, drei Seitgaloppschritte nach links und ein Schlussprung mit je einem Seildurchschlag vw (ergibt insgesamt 8 Seildurchschläge)
1 – 4 5 – 8	Ein Achterschwung vw (Sagittalschwung mit Knoten in beiden Händen) an der linken Seite beginnen; ½ Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeiswingen zur Vorhalte
1 – 8	Acht Laufschrte vw mit je einem Seildurchschlag vw (Einerlauf)
1 – 8	1/1 Drehung rechts oder links mit einem Sagittalkreisschwung an der entsprechenden Körperseite und Seil ausschwingen lassen

Bewertungskriterien:

- Sicherheit in der Bewegungsfolge und korrekte rhythmisch-musikalische Umsetzung (Bewegungs- und Gerätetechnik)
- dto plus rhythmischer Fluss im Bewegen (Anfang, Übergänge, Schluss)
- dto plus Sicherheit in der dynamischen Differenzierung im Hinblick auf die Bewegung und Gerätetechnik
- fehlerfreie gelungene Präsentation

Anmerkungen:

- Für die Gestaltung ist ein Gymnastikseil (FIG-geprüft) zu benutzen und kein Rope. Die korrekte Länge des Seils ergibt sich, indem beide Füße auf das Seil gestellt, die Knoten gefasst werden und die Seilenden bis unter die Achseln reichen.
- Die Präsentation kann barfuss oder in Socken (nicht in Sportschuhen) gezeigt werden.
- Das Gymnastikseil wird während der Präsentation nicht um die Hände gewickelt, sondern am Knoten gefasst.

Übung 2: Tanzgestaltung

Die Prüflinge zeigen eine Tanzgestaltung zu selbst gewählter Musik mit einer Dauer von min. 60 und max. 90 sec. in einem der folgenden Tanzstile: Ballett, Modern Dance, Jazz Dance, Hip Hop. Die Gestaltung hat einen klaren Anfang und ein klares Ende, sie weist verschiedene Raumwege auf, ist variantenreich im Hinblick auf Zeit, Kraft und Form. Musik, und Bewegung sind stimmig. Folgende Bewegungsformen sind in jedem Tanzstil Pflicht:

Gehen und Nachstellschritt (Chassée), mindestens eine Drehung (ein- oder beidbeinig), min. ein Gleichgewichtselement (Stand), mindestens ein Bodenteil

Bewertungskriterien:

- Sicherheit in der Bewegungsfolge und korrekte musikalische Umsetzung
- dto plus rhythmischer Fluss im Bewegen (Anfang, Übergänge, Schluss)
- dto plus Sicherheit in der dynamischen Differenzierung, Bewegungsübertragung
- dto. Durchlässigkeit, fehlerfreie gelungene Präsentation, Schwierigkeiten oder schwierige Verbindungen, kreative Eigenleistung

3. Rückschlagspiele

In diesem Teilgebiet ist die Sportart Volleyball obligatorisch, und die Prüflinge wählen Badminton oder Tischtennis als zweites Rückschlagspiel. Die gewählte Sportart ist auf dem Antrag auf Zulassung zum Studierfähigkeitstest angegeben worden.

Volleyball : Spiel 3 mit 3 auf verkleinertem Feld (ca. 5m auf 5m) ohne Aufschlag mit Positionswechsel. Dauer ca. 10 Minuten.

Spielregeln:

Grundaufstellung im Dreieck mit einer Position am Netz (Zuspiel) und zwei Positionen für Annahme und „Angriff“.

Spieleröffnung durch Einpritschen des Balls. Danach möglichst mit drei Ballkontakten pro Spielzug (Annahme/Abwehr, Zuspiel, „Angriff“) den Ball im Spiel halten. Der „Angriff“ soll durch ein gezieltes oberes Zuspiel auf die andere Feldhälte gespielt werden.

Badminton: 1. Hoher und weiter Aufschlag ins Hinterfeld
Regeln:
Aufschlag muss mit Vor- oder Rückhand regelgerecht, diagonal ins gegenüberliegende Hinterfeld gespielt werden.

2. Übung 1:1 → Vorhand-Überkopf-Clear (longline) im Miteinander

Regeln:

Der Vorhand-Überkopf-Clear wird mit Partner longline von Feldhälte zu Feldhälte vorgespült

Tischtennis: 1. Rückhandspiel miteinander gezielt aus der jeweiligen Rückhandseite auf die Rückhandseite des Partners. Der Ball sollte mit einer Rückwärtsrotation gespielt werden (Rückhand Schupf).

Regeln: Der Ball sollte regelgerecht mit möglichst langen Ballwechsln im Spiel gehalten werden.

2. Vorhandspiel miteinander gezielt aus der jeweiligen Vorhandseite auf die Vorhandseite des Partners. Der Ball sollte von einer Seite mit einer Vorwärtsrotation gespielt werden (Vorhand Topspin) von der anderen Seite mit wenig Vorwärtsrotation (Vorhand Block) zurückgespielt werden.

Regeln: Der Ball sollte regelgerecht mit möglichst langen Ballwechsln im Spiel gehalten werden. Jeder Prüfling muss beide Techniken zeigen.

Die Prüfenden sind berechtigt, beurteilungsrelevante Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration spielspezifischer Techniken zu fordern und bei Bedarf die Spielpaar- oder Mannschaftszusammenstellungen zu ändern.

Die Grundlage für die Bewertung in den Rückschlagspielen sind die situationsadäquate Auswahl und regelkonforme Ausführung der grundlegenden Techniken des jeweiligen Rückschlagspiels sowie spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten.

Grundlegende Techniken:

Volleyball: Oberes und Unteres Zuspiel.

Badminton: Hoher/weiter Aufschlag + VH-Überkopf-Clear

Tischtennis: Rückhand Schupf, Vorhand Topspin und Vorhand Block

4. Zielschussspiele

In diese Teilgebiet ist die Sportart Fußball obligatorisch und die Prüflinge wählen Basketball oder Handball als zweites Zielschusspiel. Die gewählte Sportart ist auf dem Antrag auf Zulassung für den Sportstudierfähigkeitstest anzugeben.

Basketball : Spiel 3 gegen 3 auf einen Korb im Wechsel der Angriffs- und Abwehrfunktion. Dauer: ca. 8-10 Minuten.

Vorgabe: Mann-Mann-Verteidigung.

Spielregeln:

- Spielbeginn: Dreiecksaufstellung der angreifenden Mannschaft außerhalb der Dreierlinie; Verteidigung hat den Ball; Pass zu Angreifern = Spielbeginn!
- Vor Korberfolg müssen mindestens zwei Spieler der angreifenden Mannschaft in Ballbesitz gewesen sein!
- Nach Korberfolg wechselt der Ballbesitz, es wird wie bei Spielbeginn gestartet!
- Nach jedem Ballbesitzwechsel ohne Korberfolg (z.B. Ballverlust durch Fehlpass, Ball ins Aus, Rebound durch Verteidigung) geht das Spiel weiter; der Ball muss aber durch die neu angreifende Mannschaft hinter die 3-Punkte-Linie gespielt (Pass oder Dribbling) werden!

Fußball : Spiel 5 gegen 5 (4 plus Torhüter) im Kleinfeld 25mx35m auf 2 Kleinfeldtore. Dauer: ca. 10-15 Minuten.

Spielregeln:

Es wird nach den üblichen Kleinfeldregeln gespielt.

Die Torhüterleistung wird nicht bewertet.

Hinweis: Die Prüfung in Fußball findet auf einem Rasenspielfeld im Freien statt. Fußballschuhe werden dringend empfohlen.

Handball : Spiel 4 gegen 4 im verkürzten Spielfeld mit 4m-Torraumlinie auf zwei Tore. Es wird ohne Torwart gespielt. In den Torecken sind Trefferfelder markiert (oben 40cm x 40cm; unten 40cm x 60cm) in die der Ball geworfen werden muss. Dauer: ca. 10-15 Minuten.

Vorgabe: Manndeckung.

Spielregeln:

Es gelten die an diese Spielform angepassten Handballregeln.

Die Prüfenden sind berechtigt, beurteilungsrelevante Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration spielspezifischer Techniken zu fordern und bei Bedarf die Mannschaftszusammenstellungen zu ändern.

Die Grundlage für die Bewertung in den Zielschussspielen sind die situationsadäquate Auswahl und regelkonforme Ausführung der grundlegenden Techniken des jeweiligen Zielschussspiels sowie spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten. Es wird Wert darauf gelegt, dass von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten in der Offensive Zug zum Tor bzw. Korb und in der Defensive die Balleroberung als Ziel ihrer bzw. seiner Handlungen zu erkennen ist (aktive Spielgestaltung).

Grundlegende Techniken:

Basketball: Dribbling, Fangen, Passen (druckvolle direkte oder indirekte Pässe), Korbwurf (Korbleger und Positionswurf), Finten mit und ohne Ball, Beinarbeit in der Abwehr, Ballabnahme.

Fußball: Dribbling, Ballan- und Ballmitnahme, Passspiel und Torschuss (durch Seit- und Spannstoße sowie Kopfballspiel), Finten mit und ohne Ball, Stellen des Gegners, Beinarbeit in der Abwehr, Blocken von Torschüssen, Ballabnahme.

Handball: Prellen, Fangen und Werfen, Torwürfe (Schlag- und Sprungwurf), Finten mit und ohne Ball, Beinarbeit in der Abwehr, Blocken von Torwürfen, Ballabnahme.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.